

Regelungen zum eigenständigen Promotionsrecht an HAW und zur kooperativen Promotion

Einschlägige Regelungen in den Landeshochschulgesetzen (LHG), Stand 7. Oktober 2021

	Eigenständiges Promotionsrecht HAW = Hochschule(n) für angewandte Wissenschaften FH = Fachhochschule(n)	Erläuterung	kooperative Promotion
Länder mit eigenständigem Promotionsrecht für Fachrichtungen, Verbände, Kollegs etc. an HAW			
BW	HG § 76 Weiterentwicklungsklausel Absatz 2 Das Wissenschaftsministerium kann einem Zusammenschluss von Hochschulen für angewandte Wissenschaften , dessen Zweck die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses und die Weiterentwicklung der angewandten Wissenschaften ist, nach evaluations- und qualitätsgeleiteten Kriterien das Promotionsrecht befristet und thematisch begrenzt verleihen. Das Nähere regelt das Wissenschaftsministerium durch Rechtsverordnung, die des Einvernehmens des Wissenschaftsausschusses des Landtags bedarf.	Promotionsrecht kann einem Zusammenschluss von HAW gemäß Rechtsverordnung verliehen werden, (die es immer noch nicht gibt).	Beteiligung von FH-ProfessorInnen: HG § 38 Absatz 6 Wirken HS mit Promotionsrecht und HAW bei Promotionsverfahren zusammen, sollen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Hochschulen für angewandte Wissenschaften als Betreuerin oder Betreuer und Prüferin oder Prüfer mit gleichen Rechten und Pflichten beteiligt werden. Dies gilt insbesondere in Promotionskollegs , in denen die Promotionsleistung gemeinsam betreut wird.
BE	HG § 2 Absatz 6 Hochschulen für angewandte Wissenschaften erhalten das Promotionsrecht in Forschungsumfeldern, in denen sie für einen mehrjährigen Zeitraum eine ausreichende Forschungsstärke nachgewiesen haben. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung regelt nach Anhörung der Hochschulen durch Rechtsverordnung das Verfahren für die Anerkennung qualitätsgesicherter Forschungsumfelder zur Betreuung von Promotionen nach Satz 1 sowie für die Zulassung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern als Erstgutachterin oder Erstgutachter in Promotionsverfahren.	HAW-Forschungsumfeldern können das Promotionsrecht verliehen bekommen, wenn sie eine ausreichende Forschungsstärke nachgewiesen haben.	HG § 35 Absatz 4 Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften sollen zur Förderung geeigneter Absolventen und Absolventinnen zusammenwirken und hierzu kooperative Promotionsverfahren durchführen. Beteiligung von FH-ProfessorInnen, ebd. An kooperativen Promotionsverfahren sollen Professoren und Professorinnen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften mit gleichen Rechten und Pflichten beteiligt werden. An der Betreuung und Prüfung soll jeweils mindestens ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin der Universität und der Hochschule für angewandte Wissenschaften beteiligt werden.
HB	HG § 65 Absatz 1 (1) ⁴ Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz kann einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten, privaten Hochschule oder einer nach den §§ 13 oder 13a eingerichteten sonstigen Organisationseinheit nach Maßgabe ihrer Fortentwicklung im Rahmen	Promotionsrecht kann staatlichen HS nach Maßgabe ihrer Fortentwicklung verliehen werden.	HG 65 Absatz 3 ⁴ Die Universität einerseits und die FH ... andererseits sollen Kooperationsvereinbarungen zur gemeinsamen Durchführung und Betreuung von Promotionsvorhaben unter Beachtung von Absatz 3 schließen.

	<p>der Weiterentwicklung des Hochschulwesens durch Rechtsverordnung das Recht zur Promotion verleihen.</p>		<p>Beteiligung von FH-ProfessorInnen, ebd.</p> <p>In Promotionsverfahren nach Satz 1 sollen FH-professorInnen beteiligt werden, die in der Forschung in besonderer Weise ausgewiesen sind. [...] Sie können Prüfende sein, Betreuung übernehmen und Erst- oder Zweitgutachten erstellen.</p>
HE	<p>HG § 4 Absatz 3</p> <p>³Darüber hinaus kann der HAW durch besonderen Verleihungsakt des Ministeriums ein befristetes und an Bedingungen geknüpftes Promotionsrecht für solche Fachrichtungen zuerkannt werden, in denen sie eine ausreichende Forschungsstärke nachgewiesen hat.</p>	<p>HAW-Fachrichtungen können das Promotionsrecht verliehen bekommen, wenn sie eine ausreichende Forschungsstärke nachgewiesen haben.</p>	<p>HG § 24 Absatz 3</p> <p>²Bei der Entwicklung und Durchführung von Promotionsstudien, in denen die Doktorandinnen und Doktoranden von Univ. u. FH gemeinsam betreut werden, arbeiten Univ. u. FH zusammen. ³Die Promotionsordnungen müssen in geeigneten Fächern Bestimmungen über koop. Verfahren zwischen Univ. u. FH zur Promotion besonders befähigter FH-absolventinnen und -absolventen enthalten.</p> <p>Beteiligung von FH-ProfessorInnen, ebd.</p> <p>⁴Zur Betreuung und Begutachtung der Dissertation können auch Professorinnen und Professoren von Fachhochschulen bestellt werden.</p>
NW	<p>§ 67b Promotionskolleg für angewandte Forschung der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen</p> <p>(2) Das Ministerium kann dem Promotionskolleg oder einzelnen seiner Fachbereiche auf der Grundlage einer Begutachtung durch den Wissenschaftsrat oder eine vergleichbare, vom Ministerium benannte Einrichtung das Promotionsrecht verleihen, wenn im Verhältnis zum Maßstab der Universitäten in staatlicher Trägerschaft die wissenschaftliche Gleichwertigkeit entsprechend des § 67 gewährleistet ist. Die Verleihung kann befristet ausgesprochen und mit Auflagen versehen werden,</p> <p>(3) [...] Die Verwaltungsvereinbarung regelt, an welcher FH Zugangsberechtigte nach § 67 Absatz 4 als Doktorandinnen oder Doktoranden eingeschrieben werden. Die Promotionsordnung wird von dem in der Verwaltungsvereinbarung bestimmten Organ des Promotionskollegs erlassen. Soweit ein Studiengang nach § 67 Absatz 2 Satz 2 eingerichtet wird, wird dieser Studiengang an einer FH oder nach Maßgabe des § 77 Absatz 1 als gemeinsamer Studiengang mehrerer FH durchgeführt;</p> <p>(4) ... Die FH schließen mit dem Promotionskolleg eine Kooperationsvereinbarung, in der das Nähere über das Zusammenwirken geregelt wird; ...</p>	<p>Das Promotionskolleg kann nach Begutachtung durch den Wissenschaftsrat das Promotionsrecht verliehen bekommen.</p>	<p>67a Kooperative Promotion, Absatz 1</p> <p>Die Univ. u. FH entwickeln in Kooperation Promotionsstudien im Sinne des § 67, bei denen die Erbringung der Promotionsleistungen gemeinsam betreut wird.</p> <p>Beteiligung von FH-ProfessorInnen, ebd.</p> <p>Das Nähere zu diesen Studien und zur gemeinsamen Betreuung regelt die Promotionsordnung; diese soll dabei vorsehen, dass Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an Fachhochschulen an der Betreuung von Promotionsstudien beteiligt sowie zu Gutachterinnen oder Gutachtern oder Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden.</p>

	. Die FH darf die nach der Kooperationsvereinbarung durch das Promotionskolleg zu erbringenden Tätigkeiten nur bei diesem nachfragen; das Promotionskolleg darf die nach der Kooperationsvereinbarung durch die FH zu erbringenden Tätigkeiten nur bei dieser nachfragen.		
ST	<p>HG § 18</p> <p>³Darüber hinaus kann einer Hochschule für angewandte Wissenschaften durch besonderen Verleihungsakt des Ministeriums das Promotionsrecht für solche Fachrichtungen zuerkannt werden, in denen sie eine ausreichende Forschungsstärke nachgewiesen hat. ⁴Die Verleihung kann unter Bedingungen erfolgen. ⁵Die Ergebnisse der Verleihung sind nach zehn Jahren zu evaluieren. ⁶Das Ministerium wird ermächtigt, Näheres, insbesondere Kriterien und Verfahren zur Feststellung der ausreichenden Forschungsstärke sowie Grundsätze der Evaluierung, durch Verordnung zu regeln.</p>	Fachrichtungen mit ausreichender Forschungsstärke kann das Promotionsrecht verliehen werden	<p>§ 18a Kooperative Promotionsverfahren und Promotionskollegs</p> <p>(1) ¹Kooperative Promotionsverfahren unter Leitung einer HS mit Promotionsrecht können mit außeruniv. Forschungseinrichtungen, mit HAW und mit ausländischen Forschungseinrichtungen durchgeführt werden. ... ⁴Professoren und Professorinnen einer HAW, die nach § 75 Abs. 3 Satz 2 zum Fachbereich einer Universität kooptiert wurden, nehmen gleichberechtigt an Promotionsverfahren teil.</p>
SH	<p>HG § 54a Promotionskolleg Schleswig-Holstein, Absatz 1</p> <p>Universitäten und Fachhochschulen können gemeinsam unbeschadet des § 18 Absatz 3 auf Grundlage eines zwischen ihnen abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 38 Absatz 1 Nummer 2 Landesverwaltungsgesetz mit Zustimmung des Ministeriums ein Promotionskolleg Schleswig-Holstein als hochschulübergreifende wissenschaftliche Einrichtung zur Durchführung von Promotionsverfahren gründen.</p> <p>(3) Das Ministerium kann durch Verordnung dem Promotionskolleg nach evaluations- und qualitätsgeleiteten Kriterien das Promotionsrecht verleihen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einrichtung u. Zusammensetzung von Forschungsteams, denen mindestens drei FH-professorInnen sowie mind. ... ein Universitätsprofessor angehören müssen, 2. Trennung von Betreuung und Begutachtung der Promotion und 3. besondere Qualifikation, insbesondere Forschungsstärke, Zweitmitgliedschaft an einer Universität oder zusätzliche wissenschaftliche Leistungen nach § 61 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a im Rahmen einer Juniorprofessur oder durch eine Habilitation oder gleichwertige wiss. Leistungen, der beteiligten FH-professorInnen. 	Dem von Univ. und FH gegründeten Promotionskolleg kann das Promotionsrecht verliehen werden	<p>Keine Regelung zur kooperativen Promotion</p> <p>Beteiligung von FH-ProfessorInnen an Promotionsverfahren an Univ.</p> <p>§ 54 Absatz 2</p> <p>³ProfessorInnen der FH können an der Betreuung der Promotion beteiligt sowie zu Gutachterinnen und Gutachtern und zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden.</p> <p>Absatz 3</p> <p>³Für Promotionsverfahren von FachhochschulabsolventInnen sind in die Promotionsordnung Bestimmungen über die Mitwirkung von ProfessorInnen der FH aufzunehmen.</p>

Länder ohne eigenständiges Promotionsrecht für HAW			
BY	Das Eckpunktepapier für die HG-Novellierung in der 18. Legislaturperiode sieht zusätzlich zur Promotion im Modell des BayWISS Verbundkollegs die Übertragung eines Promotionsrechts an besonders forschungsstarke Bereiche der HAW vor unter Regelung hinsichtlich der Größe des Bereichs und der wiss. Qualifikation der beteiligten ProfessorInnen. Die Voraussetzungen werden in einem Verleihungsverfahren geprüft. Die Übertragung erfolgt durch Rechtsverordnung befristet und wird in regelmäßigen Abständen evaluiert.	<p>kooperative Promotion</p> <p>Das Promotionsrecht verbleibt bei den Universitäten.</p> <p>Koop. Promotionen erfolgen derzeit in den BayWISS Verbundkollegs.</p>	<p>Artikel 2 Aufgaben Absatz 2</p> <p>²Die Univ. und, im Rahmen kooperativer Promotionen, auch die FH wirken auf die wissenschaftliche Betreuung der Personen hin, die eine Promotion anstreben; die Univ. sollen für diese forschungsorientierte Studien anbieten.</p> <p>Beteiligung von FH-ProfessorInnen:</p> <p>HG Artikel 64 Promotion Absatz 1</p> <p>⁴Die Universitäten sehen in der Promotionsordnung vor, dass Professoren und Professorinnen von FH ... als Betreuende und Prüfende bestellt werden können (kooperative Promotion).</p>
BB	Regelungsbedarf	<p>kooperative Promotion</p> <p>Das Promotionsrecht verbleibt bei den Universitäten.</p>	<p>§ 31 Promotion, Absatz 5</p> <p>In die Promotionsordnungen sind nach Anhörung der kooperierenden FH Bestimmungen über ein kooperatives Verfahren zwischen der Universität und den FH aufzunehmen.</p> <p>Absatz 6 ... In kooperativen Promotionsverfahren zwischen Univ. u. FH können die ... Doktoranden an der FH eingeschrieben werden, wenn sie nicht an der Univ. eingeschrieben sind.</p> <p>Beteiligung von FH-ProfessorInnen, ebd, Absatz 5</p> <p>³Die Dissertation soll von ... einer HochschullehrerIn einer Univ. und einer HochschullehrerIn einer FH betreut werden. ... HochschullehrInnen von FH sollen zu GutachterInnen und PrüferInnen in Promotionsverfahren nach Satz 1 bestellt werden.</p>
HH	Regelungsbedarf	<p>kooperative Promotionsprogramme von Unis mit HAW</p> <p>Das Promotionsrecht verbleibt bei den Universitäten.</p>	<p>HG § 70 Absatz 7</p> <p>Die Universitäten richten mit der HAW HH kooperative Promotionsprogramme ein, bei denen die Betreuung der Promovierenden gemeinsam erfolgt.</p> <p>Beteiligung von FH-ProfessorInnen, ebd.</p> <p>²Hierbei ... sind ProfessorInnen der HAW Hamburg am Prüfungsverfahren zu beteiligen.</p>
MV	Regelungsbedarf	<p>kooperative</p>	<p>HG § 2 Rechtsstellung Absatz 2</p> <p>Die FH und die HS mit Promotionsrecht entwickeln gemeinsame Strukturen zur</p>

		Promotion	<p>Förderung und Betreuung kooperativer Promotionen.</p> <p>§ 43 Promotion, Habilitation Absatz 4</p> <p>(4) Die HS mit Promotionsrecht und die FH wirken eng zusammen, um eine Promotion von AbsolventInnen der FH zu ermöglichen. In Promotionsordnungen sind Bestimmungen über ein kooperatives Promotionsverfahren sowie über die Bestellung von ProfessorInnen von FH als Betreuende, Prüfende und Begutachtende aufzunehmen. (= Beteiligung von FH-ProfessorInnen)</p>
NI	Regelungsbedarf	---	<p>HG § 9 Promotion; Doktorandinnen und Doktoranden Absatz 1</p> <p>⁴ Promotionsverfahren sollen auch mit anderen Hochschulen und mit Forschungseinrichtungen außerhalb der Hochschulen durchgeführt werden.</p> <p>Beteiligung von FH-ProfessorInnen: keine Regelung</p> <p><i>Im Zuge einer Novellierung ist folgende Regelung geplant (Stand 11/2020):</i></p> <p><i>§ 9 Absatz 1: ⁵Zur Betreuung und Bewertung der Promotionsleistung sollen auch Professorinnen und Professoren der kooperierenden Hochschulen bestellt werden. ⁶Die Grundordnung kann vorsehen, dass Hochschullehrer anderer Hochschulen, die in kooperativen Promotionsverfahren mitwirken, Mitglieder der kooperierenden Hochschule werden.</i></p>
RP	Regelungsbedarf	kooperative Promotion	<p>HG § 34 Promotion, Habilitation Absatz 7</p> <p>Die Univ. sollen gemeinsam mit den HAW kooperative Promotionsverfahren durchführen. Daran sollen HochschullehrerInnen der HAW mit gleichen Rechten und Pflichten beteiligt werden. An der Betreuung und Prüfung soll jeweils mindestens eine HochschullehrerIn der Univ. und der HAW mitwirken. Im Falle kooperativer Promotionsverfahren kann zusätzlich eine Einschreibung der Doktorandin oder des Doktoranden an der beteiligten HAW erfolgen. (= Beteiligung von FH-ProfessorInnen)</p>
SL	Regelungsbedarf	<p>kooperative Promotionskollegs</p> <p>Universität richtet in geeigneten Fachbereichen gemeinsam</p>	<p>HG § 70 Kooperative Promotionsverfahren</p> <p>(1) Die Universität wirkt mit der FH zusammen, um die Promotion von FH AbsolventInnen ... (kooperatives Promotionsverfahren) zu ermöglichen und zu fördern. Eine entsprechende Zusammenarbeit kann auch mit anderen FH erfolgen.</p> <p>(4) Die Univ. richtet in geeigneten Forschungsbereichen gemeinsam mit der FH</p>

		<p>mit FH kooperative Promotionskollegs ein.</p>	<p>Promotionskollegs ein. Ein solches kooperatives Promotionskolleg wird von einem Gremium geleitet, in dem Mitglieder der Univ. und der FH paritätisch und mit gleichem Stimmrecht vertreten sind. Über die Zugehörigkeit von ProfessorInnen der FH zum kooperativen Promotionskolleg entscheidet das Leitungsgremium auf der Grundlage von Absatz 3 Satz 2. Kommt es bei Stimmgleichheit zu keiner Entscheidung, benennt die für die Wissenschaft zuständige oberste Landesbehörde einen externen Gutachter, der über die Qualität der Forschungsaktivitäten entscheidet.</p> <p>(5) Das Nähere zu kooperativen Promotionsverfahren und kooperativen Promotionskollegs regelt die Promotionsordnung der Fakultät mit Zustimmung des Präsidiums. Regelungen zu kooperativen Promotionskollegs sind der kooperierenden Fachhochschule zusätzlich zur Anhörung vorzulegen.</p> <p>Beteiligung von FH-ProfessorInnen, ebd.</p> <p>(3) Bei der Promotion von FachhochschulabsolventInnen sollen ProfessorInnen der FH beteiligt werden. Die Beteiligung setzt den Nachweis einschlägiger Forschungsaktivitäten, die auch in der beruflichen Praxis erbracht worden sein können, voraus. Die Mitwirkung einer HochschullehrerIn der Univ. am Promotionsverfahren ist sicherzustellen.</p> <p>(4) ⁵ProfessorInnen der FH, die dem kooperativen Promotionskolleg angehören, werden an den Promotionsverfahren als Betreuende, Gutachtende und Prüfende mit den gleichen Rechten und Pflichten wie die HochschullehrerInnen der Univ. beteiligt. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend. (= Die Mitwirkung einer HochschullehrerIn der Universität am Promotionsverfahren ist sicherzustellen.)</p>
<p>SN</p>	<p>Planungen: Koalitionsvertrag von CDU/ SPD/ Bündnis 90 – Die Grünen 2019–2024</p> <p>Wissenschaftlicher Nachwuchs/Promotion:</p> <p>Wir richten ein sächsisches Promotionskolleg als gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung der sächsischen HS ein und verleihen ihm nach einer positiven wissenschaftlichen Evaluation das Recht zur Promotion</p>	<p>Kooperative Promotion</p> <p>In SN finden trotz der sparsamen Regelungen im LHG bundesweit die meisten koop. Promotionsverfahren statt (s. HRK-Statistik, 2019).</p>	<p>LHG § 40 Absatz 4</p> <p>Univ. und FH wirken zur Promotion von FH-absolventen im kooperativen Promotionsverfahren zusammen.</p> <p>§ 67 Absatz 3</p> <p>Zu den Aufgaben der Hochschullehrer gehören insbesondere: ... Mitwirkung in Promotionsverfahren, ...</p> <p>Beteiligung von FH-ProfessorInnen, Absatz 5</p> <p>Das Nähere, insbesondere ...</p> <p>Nr. 3. ... Zusammenwirken mit FH einschließlich der Mitwirkung von Hochschullehrern an FH im kooperativen Promotionsverfahren als Betreuer, Gutachter oder Prüfer, ... regelt eine Promotionsordnung.</p>

TH	Regelungsbedarf	Gemeinsame Betreuung von Dissertationen	HG § 61 Absatz 5 Promotion ⁴ Die gemeinsame Betreuung von Dissertationen durch Hochschullehrer der HS nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 und der FH ist in den Promotionsordnungen vorzusehen. Beteiligung von FH-ProfessorInnen, ebd. ⁵ Dabei wirken die Hochschullehrer der beiden Hochschularten gleichberechtigt mit; für die Betreuung von Dissertationen und die Abnahme von Promotionsprüfungen darf eine Habilitation nicht als Voraussetzung verlangt werden.
----	------------------------	---	---